

URKUNDEN DES ÄGYPTISCHEN ALTERTUMS

Herausgegeben von Georg Steindorff

IV. Abt.

Urkunden der 18. Dynastie

Bearbeitet von Kurt Sethe

*

URKUNDEN
DER 18. DYNASTIE

*

Übersetzung zu den Heften

5–16

*

Herausgegeben von

ELKE BLUMENTHAL
INGEBORG MÜLLER
WALTER F. REINEKE

unter der Leitung von
ADELHEID BURKHARDT



AKADEMIE-VERLAG · BERLIN

1984

328. Die Dienstordnung des oberägyptischen Wesirs, wiesie sich im Grabe desselben Rech-mi-re (*Rh-mj-r**) aufgezeichnet findet; nebst den Varianten des gleichlautenden Textes in den Gräbern seines Vorgängers und Oheims User (*Wsr*) (W) und eines seiner Nachfolger Amun-em-ope (*'Imn-m-ip.t*) aus der Zeit Amenophis' II. (J)

Theben, Grab Nr. 100

Lit.: PM I.1² 206 (2)

Übs.: Breasted Anc Rec II 270–281; Helck Verwaltung 29–43; J. J. Perepelkin, in: M. A. Korostovcev u. a., Chrestomatija po istorii drevnego vostoka, Moskau 1980, 74–78

1. Regeln für die Amtssitzungen des Wesirs

Dienstordnung des Verwalters der Stadt (= Theben) und Wesirs der Südstadt und der Residenz in der Halle des Wesirs. Bei einer jeden Amtshandlung dieses Großen¹ und Wesirs in der Halle des Wesirs sitzt er auf

¹ Helck Verwaltung 30 Anm. a. Hier *irt nbt* und *hr sdm* in „Amtshandlung“ zusammengezogen.

104 einem Armsessel², eine 'Matte' liegt auf dem Boden, das Wesirsgewand übergeworfen, ein Kissen unter seinem Rücken, ein Kissen unter seinen Füßen, [. . .] über sich. Das Würdezepter ist bei ihm. 40 Ruten³ sind vor ihm ausgelegt. Die Großen von Oberägypten sind vor ihm in zwei Nischen aufgeteilt, der Kabinettsvorsteher⁴ zu seiner Rechten, der Administrator der Eingänge zu seiner Linken und die Schreiber des Wesirs (direkt) bei ihm. Wenn einer gegen den anderen losredet⁵ als ein ihm gleichrangiger Mensch, soll einer nach dem anderen gehört werden. 'Nicht soll man zulassen', daß jedoch von hinten nach vorn bis zu dem Ersten gehört werde. Wenn der Erste sagt: „'Niemand' hört mir zu“, dann soll er von den 'Boten' des Wesirs vorgeführt werden.

105 2. Worüber dem Wesir zu berichten ist

Man meldet ihm rechtzeitig das Versiegeln der zu verschließenden Büros und rechtzeitig, wenn diese geöffnet werden. Man meldet ihm den Zustand der südlichen und der nördlichen Festungen. Alles, was aus dem Königshaus herauskommt, wird ihm gemeldet. Alles, was in das Königshaus hineingeht, wird ihm gemeldet. Was in das Gebiet der Residenz hineingeht und aus ihm herauskommt, kann hinein- und herausgehen, wenn sein Beauftragter es hinein- und herausgehen läßt. Ihm melden die Vorsteher der Hundertschaften (Laschane) und die Verwalter von Landbezirken 'ihren' Zustand.⁶

3. Regeln für den Besuch des Wesirs beim König

Zur Begrüßung des Herrn – er lebe, sei heil und gesund – tritt er aber ein, wobei er in seinem Haus täglich über den Zustand der beiden Länder referiert.⁷ Zusammen mit dem Schatzmeister betritt er den Palast. Am nördlichen Flaggenmast nimmt er Aufstellung. Dann aber 'tritt' der Wesir aus dem Tor des Torbaus heraus, und der 'Schatzmeister' kommt
06 zu ihm, um ihn zu treffen und ihm zu melden:⁸ „Alle deine Angelegen-

² D. Meeks, *Année Lexigraphique* I, Paris 1980, 77.1465.

³ G. Posener, in: *GM* 25, 1977, 63–67.

⁴ Helck Verwaltung 30: Bürovorstand.

⁵ Zwischen dem Hapaxlegomenon *gwg(w)* und dem Verb *gʒgʒ* könnte ein Zusammenhang bestehen.

⁶ Helck Verwaltung 30 trennt Polizeioberste und Polizisten. Doch kann man auch an eine Haplographie denken. Zum Ausdruck *imj-rʒ(= mr) w* vgl. Meeks a. a. O. 77.0798 mit der Lesung *w* auch für das *hrp*-Szepter.

⁷ Diese und die folgenden Formen sind als zweite Tempora aufzufassen, vgl. H. J. Polotsky, *Collected Papers*, Jerusalem 1971, 94 und 184. Deshalb weicht die Übersetzung von der Helcks Verwaltung 32 ab.

⁸ *r-dd* als Doppelpunkt aufgefaßt.

heiten sind in Ordnung. Der entsprechende leitende Beamte hat mir gemeldet: „Alle deine Angelegenheiten sind in Ordnung.“ Das Königshaus ist in Ordnung.“ Dann meldet der [Wesir] dem 'Schatzmeister':⁸ „Alle deine Angelegenheiten sind in Ordnung. Alle Orte der Residenz [sind in Ordnung]. Rechtzeitig wurde mir durch jeden verantwortlichen Beamten die Siegelung der zu verschließenden Büros und ihre Öffnung gemeldet.“

Nachdem ein jeder dieser beiden Großen dem anderen Meldung erstattet hat, veranlaßt der Wesir, daß alle Türen des Königshauses geöffnet werden, um alles, was hineinzugehen hat, hineingehen zu lassen und alles, was herauszukommen hat, desgleichen. Sein Beauftragter ist eingesetzt zur schriftlichen Überwachung.

4. Einschränkung der Machtbefugnisse der anderen hohen 1107 Staatsbeamten im Amtshaus des Wesirs

Nicht soll sich irgendein [Großer] 'Urteilsbefugnis' in seiner Halle anmaßen. Wenn eine Klage gegen einen unter den 'Großen' seiner Halle erhoben wird, dann soll er ihn zum Richtsaal bringen lassen. Der Wesir bestraft ihn gemäß seinem Vergehen. Nicht soll sich irgendein Großer [in seiner Halle] Strafbefugnis anmaßen. [Jedes Urteil, das zur Halle gehört, wird ihm gemeldet,] damit er ihn ihm 'überantworte'.

5. Behandlung der Botschaften des Wesirs

Jeder Bote, den der Wesir in einem Auftrag zu einem Großen schickt – von den höchsten bis zu dem niedrigsten Großen –, soll sich nicht verbeugen und auch nicht [vor den Großen] geschleppt werden, [damit er den Auftrag des] Wesirs [überbringe]. Er steht vor diesem Großen, wenn er seinen Auftrag vorträgt, und geht hinaus, um zu seiner (Verfügung) zu stehen. Sein Beauftragter bringt die Bürgermeister und Ortsvorsteher zur Gerichtshalle. Sein Beauftragter 'gibt Anweisungen' [. . .]. Sein Beauftragter [meldet ihm] in einer Beschwerde: „Ich wurde mit einem Auftrag zu einem bestimmten Großen gesandt, der mich hat vorführen [lassen] und etwas auf meinen Nacken geben lassen.“ 1108

6. Die richterliche Strafgewalt des Wesirs

Übs.: W. C. Hayes, *A Papyrus of the Late Middle Kingdom in the Brooklyn Museum*, The Brooklyn Museum 1955, 40

Dieser Große verhört [. . .] 'im Verhältnis zu dem', worüber sie streiten, 'durch' den Wesir in seiner Halle mit irgendeiner Strafe größer als die Strafe durch Abschneiden eines Gliedes. Wenn der Wesir irgendein Verhör

1109 in [seiner] Halle durchführt [und . . . eine jede Sache], deretwegen er ihn verhört, und (?) er ihm nicht die Anklage, deretwegen er verhört, gegenstandslos machen kann, dann soll [es] in das Strafregister eingetragen werden, das sich im großen Gefängnis befindet, und [gleicher] Weise, wenn er die Anklage seines Beauftragten nicht abweisen kann. [Wenn] ihre Angelegenheit noch einmal 'auftritt', dann soll ein Bericht über das, was es ist, an das Strafregister gegeben werden und eine Feststellung darüber in diesem Register vermerkt werden im 'Verhältnis' zu ihrer Verfehlung.

7. Behandlung der Akten, die der Wesir zur Einsicht fordert

Wenn [der Wesir wegen] eines Schriftstückes, das nicht vertraulich ist, [zu] einer Halle schickt, dann wird es ihm gebracht mit der Papyrusrolle des zuständigen 'Beamten' und mit dem Siegel der 'Verhörenden' und der entsprechenden Protokollanten hinter diesem. Dann öffnet er es.
1110 Nachdem er es eingesehen hat, 'geht' es zu seinem Platz, gesiegelt mit dem Siegel des Wesirs.

Wenn er hingegen vertrauliche Schriftstücke anfordert, so soll es nicht durch den zuständigen Beamten gebracht werden. Wenn dagegen der Wesir nach ihm irgendeinen Beauftragten wegen eines Bittstellers schickt, darf er zu ihm gehen.

8. Behandlung von Eigentumssachen (Grundbesitz und Testamente) durch den Wesir

Wenn aber der Wesir irgendeinen Kläger wegen einiger Äcker zu sich beordert⁹ zusammen mit der Stellungnahme des Ackerverwalters und der Katasterkommission, verhängt er eine Frist von zwei Monaten im Fall von seinen Feldern in Ober- und Unterägypten. Doch im Fall von seinen Feldern, die sich nahe der 'Südstadt' und der Residenz befinden, verhängt er eine Frist von drei Tagen 'gemäß' dem Gesetz. Er wird jeden Bittsteller nach dem Gesetz anhören, das seinem Fall entspricht. — Er holt die Verwaltungsbeamten des Landbezirks zusammen, er schickt sie auch aus.
1111 Sie berichten ihm über den Zustand ihres Landbezirks. Ihm werden alle Hausurkunden gebracht, und er siegelt sie. Er teilt alle *šdw*-Länder als Geschenk zu.

Wenn irgendein Kläger sprechen wird: „Unsere Grenze ist verschoben“, dann sieht man nach, ob sie (= die Urkunde) mit dem Siegel des zu-

⁹ Gardiner 'Grammar' § 507.4. Der Text ist umständlicher: *ir grt spr.tjjj nb n t3tj hr 3h.wt wd.f sw n.f.*

ständigen Beamten versehen ist, und dann nimmt er die *šdw*-Acker¹⁰ der Kommission weg, die sie (= die Grenzen) hat verschieben lassen.

In irgendeinem 'Wunder', weswegen jemand kommen (könnte), erblicke nichts (Besonderes).¹¹ Ein jedes Gesuch ist schriftlich abzufassen, und nicht darf man mündlich ansuchen.

9. Des Wesirs Aufsicht über die Geschäfte des Königshauses 1112

Gemeldet wird ihm jedes Gesuch an den Herrn (= König), nachdem es schriftlich eingereicht wurde. Er schickt jeden Boten des Königshauses aus, sendet zu den Bürgermeistern und Ortsvorstehern. Er schickt jeden Reisenden (in offizieller Mission von Ort zu Ort), jeden Befehl des Königshauses aus.

10. Die Zuständigkeit des Wesirs bei den verschiedenen Geschäften der Staatsverwaltung

Er ernennt die (Beamten) in den 'Beamtenstellungen' [von] Ober- und Unterägypten, des „Kopfes von Oberägypten“ und des Gaus von This-Abydos (*T3w-wr*). Sie melden ihm alle Ereignisse in ihren Verwaltungsbezirken¹² am ersten Tag eines jeden vierten Monats. Mit ihren Kollegien und ihren entsprechenden Schriftstücken kommen sie zu ihm. — Er zieht die Truppen zusammen, die in der Begleitung des Herrn (= König) nach [Norden] und Süden reisen. Er bestimmt den (Truppen)rest, der in der Südstadt und in der Residenz bleibt nach dem, was im Königshaus gesagt wurde. Der (verantwortliche) Offizier des Herrschers wird ihm mit dem Kollegium der 'Truppen' in (?) seine Halle gebracht, um die Befehle für die Truppen entgegenzunehmen.

Ein jedes Amt — vom höchsten bis zum niedrigsten — soll eintreten in die Halle des Wesirs zur Beratung miteinander. Er schickt aus, um Akazien zu fällen gemäß dem, was im Königshaus gesagt wurde. Er schickt die Verwaltungsbeamten der Landbezirke aus, um im ganzen Land Kanäle anzulegen. Er schickt die Bürgermeister und Ortsvorsteher in der Erntezeit zum Ackern. Er ernennt den Polizeivorsteher in der Halle des Königshauses. Er ernennt den, der die Bürgermeister und Ortsvorsteher anhört und in seinem Namen nach Ober- und Unterägypten reist. Ihm werden

¹⁰ Die Übersetzung ist nicht sicher.

¹¹ Die Übersetzung folgt der grammatischen Struktur, so wie ich sie erkennen kann. Breasted Anc Rec II 277: „Now, as for every remarkable case, and everything pertaining thereto; do not look at anything therein.“ Helck Verwaltung 35: „Betreffend jede Mine und jede Expedition zu ihr, um in ihr nach Erz zu suchen.“ Helck schließt die nachfolgenden zwei Phrasen an, während Breasted sie abtrennt.

¹² Wörtl.: unter ihnen.

alle Dinge gemeldet. Gemeldet wird ihm der Zustand der südlichen Festung, ein jeder, der wegen (?) Diebstahls [. . .], festgesetzt wurde. Er handelt bei der Plünderung in jedem Bezirk und verhört ihn. Er schickt Soldaten und Katasterschreiber aus, damit die Weisung des Herrn (= König) durchgeführt werde. Die Bezirkskataster sind in seiner Halle, damit über jedes Feld verhört werden kann. Er setzt die Grenzen eines
1114 jeden Bezirks, [eines jeden] Feldes, eines jeden [Gottesopfers¹³] und einer jeden Festung fest.

Er bezeichnet jede öffentliche Bekanntmachung. Er hört die Klage eines 'Mannes, der gekommen ist', um mit seinem 'Gegner' [zu streiten]. Er beugt einen jeden zu Beugenden zur Richthalle hin. Aus dem Königshaus kommt der ganze Streit zu ihm. Er hört von den Fehlbeträgen eines jeden 'Gottesopfers. Er setzt jede Steuer fest' als 'Einkommen' dessen, 'dem' es zu geben ist (?). 'Er' [. . . in der Südstadt und in der Residenz. Er] siegelt es mit seinem Siegel. Er hört alle Dinge. Er berechnet die Einkünfte für die Tempel. Das große Kollegium meldet ihm ihre Steuer [. . .]
1115 in ihm. Er 'hört' [. . . Er sieht alle Dinge, die zur] Richthalle kommen, sowie alle Speisen für die Richthalle. Er verhört deswegen. Er öffnet das Schatzhaus mit dem Schatzmeister. Er sieht die Tribute des Landes [. . .] der große Vermögensverwalter mit dem großen Kollegium. Er legt ein Verzeichnis über alle Rinder an, über die ein Verzeichnis zu führen ist. [Er sieht am Anfang einer Dekade die Getränke und die Speisen desgleichen . . . Er hört] von allen Vorkommnissen der Richthalle. Jeder Bürgermeister, Ortsvorsteher und Bürger meldet ihm jedes seiner Einkommen. [Jeder] Verwalter [eines Landbezirks und jeder Polizist meldet
1116 ihm jeden Streit?? . . . Die Vorsteher der Sieg]ler melden ihm die Ausgaben für einen Monat im Verhältnis zu den Einkünften. Die Siegler und Verwaltungsleiter [melden ihm . . . Der Sothisaufgang und das Steigen des Nils wird ihm gemeldet. Jeder Regen des Himmels wird ihm gemeldet. Er gibt Anweisungen den Verwaltern der Landbezirke und den Offizieren der Festungen.] Er schafft Schiffe für jeden, der darauf Anspruch hat. Er schickt jeden Beauftragten des Königshauses zu [jedem, zu dem gesendet werden muß . . . gemäß dem, daß der Herr mit den Truppen auszieht. Er berichtet Seiner Majestät über den Zustand der beiden Länder.] Gemeldet wird ihm durch jedes Kollegium der Vorhut und Nachhut der Flotte. Er siegelt [jeden] Befehl [des Königs . . . Hund des Hundeführers,
1117 der mit einer Botschaft des Königshauses ausgesandt wurde. Alles Meldenswerte wird ihm von dem] Torhüter der Richthalle [berichtet].

¹³ Grundbesitz zur Sicherung des Opfers.

11. Wie der König über die Tätigkeit des Wesirs unterrichtet wird

Wer vor ihm über alles berichtet, was er (= Wesir?) beim Anhören in der Halle des 'Wesirs' tut, ist der 'Offizier' [vom Stab des Herrschers¹⁴ . . .].